

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Beschwerdestelle SPG

Hinweise an die Parteien

Verfahrensführung

Die Verfahren vor der Beschwerdestelle SPG werden grundsätzlich schriftlich geführt. Die Eingaben müssen unterzeichnet sein und per Post zugestellt werden.

Unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsvertretung (§ 34 Abs. 1 und 2 VRPG)

Bei bewilligter unentgeltlicher Rechtspflege müssen die Kosten des Verfahrens, bei unentgeltlicher Rechtsvertretung die Kosten für eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt im Falle gänzlichen oder teilweisen Unterliegens nur bzw. erst erstattet werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gebessert haben.

Eine unentgeltliche Rechtsvertretung kann beigezogen werden, wenn es sich um einen rechtlich komplizierten Fall oder eine schwere Massnahme handelt, und die beschwerdeführende Person ohne die Vertretung nicht in der Lage ist, ihre Interessen alleine gehörig zu vertreten.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und -rechtsvertretung ist schriftlich bei der Beschwerdestelle SPG einzureichen und kann jederzeit im Laufe des Beschwerdeverfahrens gestellt werden.

Kosten (§§ 31 f. VRPG)

Beschwerdeverfahren sind kostenpflichtig. Die Kosten werden grundsätzlich entsprechend dem Ausgang des Verfahrens auf die Parteien verlegt. Dies bedeutet, dass die Kosten, je nachdem ob man obsiegt oder unterliegt, auf die jeweilige Partei verteilt werden. Wird die Beschwerde zurückgezogen, werden grundsätzlich keine Kosten erhoben.

Sozialhilfe

Hält eine Notlage weiterhin an, ist die zuständige Sozialbehörde auch während eines laufenden Beschwerdeverfahrens zur wirksamen Hilfeleistung verpflichtet. Bei Bedarf trifft die Beschwerdestelle SPG von Amtes wegen oder auf Gesuch hin während des Beschwerdeverfahrens vorsorgliche Massnahmen. Die unterstützte Person steht in der Pflicht, weiterhin umfassend zu informieren und aktiv mit der Sozialbehörde zusammen zu arbeiten.

Aufschiebende Wirkung (§ 46 VRPG)

Die aufschiebende Wirkung bedeutet, dass eine Entscheidung oder Massnahme, die angefochten wurde, solange nicht vollzogen werden kann, bis über die Beschwerde endgültig entschieden wurde. Ist einer Beschwerde nicht explizit die aufschiebende Wirkung entzogen, entfaltet somit ein angefochtener Entscheid keine Rechtswirkung.

Fristen (§ 28 VRPG)

Gesetzliche Fristen, wie z.B. die Beschwerdefrist, können behördlich nicht verlängert werden. Wenn die Beschwerdestelle SPG im Verfahren eine Frist setzt, handelt es sich um eine behördliche Frist.

Behördlich bestimmte Fristen können erstreckt werden, wenn das Gesuch um Fristerstreckung ausreichend begründet ist und vor Ablauf der Frist schriftlich eingereicht wurde.

Akteneinsicht (§ 22 VRPG)

Die Parteien haben das Recht, in die Verfahrensakten Einsicht zu nehmen. Über das schriftlich einzureichende Gesuch um Akteneinsicht entscheidet die Beschwerdestelle SPG.

Fragen

Allfällige Fragen zum Verfahren sind schriftlich bei der Beschwerdestelle SPG einzureichen.